

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Mai 1978	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 78	<b>Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz — HessAbgG —)</b> . . . . . <i>GVBl. II 12-10</i>	255
2. 5. 78	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 87-8</i>	265
2. 5. 78	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 356-41</i>	272
2. 5. 78	<b>Gesetz zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts</b> . . . . . <i>GVBl. II 350-49</i>	273

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des**  
**Hessischen Landtags**  
**(Hessisches Abgeordnetengesetz — HessAbgG —)\***

Vom 2. Mai 1978

**Übersicht**

ERSTER TEIL	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag . . . . .	§ 1
ZWEITER TEIL	Mitgliedschaft im Landtag und Beruf . . . . .	§§ 2 bis 4
DRITTER TEIL	Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung . . . . .	§§ 5 bis 25
Erster Abschnitt	Leistungen an Abgeordnete und Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag . . . . .	§§ 5 bis 18
Zweiter Abschnitt	Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen . . . . .	§§ 19 bis 20
Dritter Abschnitt	Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen . . . . .	§ 21
Vierter Abschnitt	Gemeinsame Vorschriften . . . . .	§§ 22 bis 25
VIERTER TEIL	Angehörige des öffentlichen Dienstes im Landtag . . . . .	§§ 26 bis 34
Erster Abschnitt	Wahlvorbereitungsurlaub . . . . .	§ 26
Zweiter Abschnitt	Unvereinbarkeit von Amt und Mandat . . . . .	§§ 27 bis 34
FÜNFTER TEIL	Übergangsregelung, Inkrafttreten . . . . .	§§ 35 bis 41

\*) GVBl. II 12-10

**ERSTER TEIL**

**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag**

**§ 1**

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag (Landtag) regeln sich nach den Vorschriften des Landtagswahlgesetzes.

**ZWEITER TEIL**

**Mitgliedschaft im Landtag und Beruf**

**§ 2**

Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Bewerbung um ein Mandat oder wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort, für nicht gewählte Bewerber und Ersatzbewerber drei Monate nach dem Tag der Wahl.

**§ 3**

Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber und einem Ersatzbewerber um einen Sitz im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

**§ 4**

Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Abs. 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des

§ 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) vorgenommen.

**DRITTER TEIL**

**Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung**

**Erster Abschnitt**

**Leistungen an Abgeordnete und Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag**

**§ 5**

Entschädigung

Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 4 900 Deutsche Mark.

**§ 6**

Aufwandsentschädigung und Amtsaufwandsentschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt.

(2) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Kostenpauschale für

1. allgemeine Unkosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Kosten für Schreibarbeiten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben,
2. Mehraufwendungen für Verpflegung am Sitzungsort und bei Inlandsreisen,
3. Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats.

Die Kostenpauschale wird nach der Entfernung des Hauptwohnsitzes vom Sitz des Landtags gestaffelt und beträgt für die

Zone I (Wiesbaden)	3 000 DM
Zone II (bis 100 km)	3 500 DM
Zone III (über 100 km)	4 000 DM.

(3) Ein Abgeordneter erhält für Übernachtungen außerhalb des Wohnsitzes, die aus Anlaß der parlamentarischen Tätigkeit erforderlich werden, ein Übernachtungsgeld in Höhe von 40 Deutsche Mark. Dies gilt nicht für Übernachtungen anlässlich von Auslandsreisen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2.

(4) Zur Amtsausstattung gehören auch die Benutzung der Fernsprechanlagen im Parlamentsgebäude und die Inanspruchnahme sonstiger Sachleistungen des Landtags in Ausübung des Mandats nach Bestimmungen, die der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium erläßt. Die Amtsausstattung umfaßt auch die unentgeltliche Benutzung von Verkehrsmitteln nach den hierfür geltenden Vorschriften.

(5) Vom Tage ihrer Wahl oder Benennung an erhalten eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung

1. der Präsident in Höhe von einer Kostenpauschale nach Abs. 2,
2. die Vizepräsidenten in Höhe von einer halben Kostenpauschale nach Abs. 2,
3. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von einer Kostenpauschale nach Abs. 2.

§ 7

Kürzung der Kostenpauschale

(1) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten und in welcher Zeit die Anwesenheitsliste ausgelegt wird. Trägt sich ein Abgeordneter nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 70 Deutsche Mark von der Kostenpauschale einbehalten. Der einzubehaltende Betrag erhöht sich auf 120 Deutsche Mark, wenn ein Abgeordneter an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Landtags, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste des Ältestenrats, des Präsidiums oder eines Ausschusses, durch eine anderweitige Tätigkeit für den Landtag im Auftrag des Präsidenten oder für die Fraktion im Auftrag des Fraktionsvorsitzenden.

(2) Einem Abgeordneten, der an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, werden 60 Deutsche Mark von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen. Dies gilt nicht, wenn ein Abzug nach Abs. 1 erfolgt.

(3) Einem Abgeordneten, der Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhält, wird die Kostenpauschale um 25 vom Hundert gekürzt.

§ 8

Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

Ein Abgeordneter, der im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach § 6 Abs. 2, wenn der Landtag, abgesehen von dem nach Artikel 93 der Verfassung des Landes Hessen eingesetzten Ausschuß, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

§ 9

Reisen

(1) Für Reisen im Auftrag des Landtags, eines seiner Ausschüsse oder einer

seiner Fraktionen, die vor Antritt vom Präsidenten genehmigt worden sind, werden erstattet

1. im Inland außerhalb des Landes Hessen Bundesbahnkosten erster Klasse,
2. im Ausland Reisekosten nach der höchsten Reisekostenstufe für Landesbeamte mit der Maßgabe, daß jeweils die vollen Sätze zu zahlen sind; bei Auslandsreisen werden dem Abgeordneten täglich 40 Deutsche Mark von der Kostenpauschale nach § 6 Abs. 2 einbehalten.

(2) Auf Antrag können bei Reisen über 400 Kilometer Wegstrecke vom Sitz des Landtags die Kosten für die Benutzung von Flugzeugen und — an Stelle einer Übernachtung — von Schlafwagen erstattet werden. Die Höhe der Flugkosten ist der äußerste Betrag, der für Fahrkosten erstattet wird.

(3) Beruft der Präsident eine im Sitzungsplan nicht vorgesehene Sitzung ein, so sind einem teilnehmenden Abgeordneten die notwendigen Fahrkosten zu erstatten, sofern sich der Abgeordnete am Tag der Sitzung außerhalb des Landes aufgehalten hätte.

§ 10

Übergangsgeld

(1) Ein Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Übergangsgeld, sofern er dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 5 für mindestens drei Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat, höchstens für zwei Jahre gewährt. Zeiten, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt.

(2) Einkommen und Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Dasselbe gilt für Einkommen aus einer Beschäftigung bei juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Land Hessen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt. Angerechnet wird auch das Übergangsgeld und die Altersentschädigung, die der Berechtigte nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes erhält.

(3) Der Beginn der Auszahlung kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten auf einen Termin bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden. Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Abs. 1 in einer

Summe zu zahlen, sofern eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz nicht besteht. Wurde das Übergangsgeld in einer Summe gezahlt und erhält der ehemalige Abgeordnete später Einkommen oder Versorgungsbezüge im Sinne von Abs. 2, so ist der Betrag zu erstatten, der bei monatlicher Zahlung nach Abs. 2 anzurechnen wäre. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(4) Tritt ein ehemaliger Abgeordneter wieder in den Landtag ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Abs. 1. Wurde der ehemalige Abgeordnete in einer Summe abgefunden, so ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist. Der Anspruch ruht auch, solange der ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Abgeordneter des Deutschen Bundestags oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bezieht.

(5) Stirbt ein ehemaliger Abgeordneter, so werden die Leistungen nach Abs. 1 an den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung maßgebend.

(6) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag verliert oder verlieren würde, weil er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 6, § 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Landtagswahlgesetz).

#### § 11

##### Anspruch auf Altersentschädigung

Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und dem Landtag acht Jahre angehört hat. § 10 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

#### § 12

##### Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft von acht Jahren 35 vom Hundert der Entschädigung nach § 5. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum sechzehnten Jahr um fünf vom Hundert. § 10 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

#### § 13

##### Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und in der gesetzge-

benden Körperschaft eines anderen Landes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 11. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

(2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Hessischen Landtag ein Achtel der Mindestaltersentschädigung nach § 12 Satz 1. § 10 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

#### § 14

##### Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er unabhängig von den in § 11 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 richtet, mindestens jedoch die Mindestaltersentschädigung nach § 12. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach § 12 um 20 vom Hundert bis höchstens 75 vom Hundert.

(2) Erleidet ein ehemaliger Abgeordneter, der unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 11 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinne des Abs. 1, so erhält er Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 richtet.

(3) Leistungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Abs. 1 und 2 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

#### § 15

##### Versorgungsabfindung

(1) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 11 bis § 14 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten zusätzlich 20 vom Hundert dieses Höchstbeitrages gezahlt.

(2) Die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenver-

sorgung für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag richtet sich nach § 23 Abs. 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes.

(3) An Stelle der Versorgungsabfindung nach Abs. 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter berücksichtigt.

(4) Im Falle des Wiedereintritts in den Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 11 erneut zu laufen, wenn dem Abgeordneten eine Versorgungsabfindung nach Abs. 1 gewährt wurde oder eine Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Abs. 3 erfolgt ist.

§ 16

Sterbegeld

(1) Stirbt ein Abgeordneter, so erhalten sein überlebender Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 5. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident; sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Sterbegeld in der Regel in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren. Sind Hinterbliebene im Sinne von Satz 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Abgeordneten, der Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat; bei der Berechnung des Sterbegeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach § 5 die Altersentschädigung nach § 12.

(3) Die Hinterbliebenen eines Abgeordneten im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sterbegelder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt werden, sind nach § 21 Abs. 4 anzurechnen.

§ 17

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten des Landtags erhält 60 vom Hundert der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Abgeordneten oder eines ehemaligen

Abgeordneten des Landtags, der unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 11 erfüllt, erhält 60 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 bestimmt.

(3) Der überlebende Ehegatte eines Abgeordneten, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt, erhält 60 vom Hundert der Mindestaltersentschädigung nach § 12.

(4) Die leiblichen und die angenommenen Kinder eines Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaise 20 und für die Halbwaise 12 vom Hundert der Altersentschädigung nach Abs. 1 bis 3.

§ 18

Anwendung  
beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß angewandt.

Zweiter Abschnitt

**Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-,  
Geburts- und Todesfällen,  
Unterstützungen**

§ 19

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-,  
Geburts- und Todesfällen

(1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfenvorschriften für Landesbeamte, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen Vorschriften ergibt. Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliger Abgeordneter, der Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil er Übergangsgeld bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.

(2) Der Zuschuß wird auch gewährt für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld nach § 10, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Landtag. Besteht ein Anspruch auf einen Zuschuß auch gegenüber dem Bundestag, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.

(3) An Stelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Abs. 1 erhalten die Abgeordneten und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach den Vorschriften der Reichsversiche-

rungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben. Als Zuschuß ist die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrags zur Krankenversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse am Sitz des Landtags, monatlich zu zahlen.

(4) Die Entscheidung darüber, ob der Abgeordnete an Stelle der Leistungen nach Abs. 1 den Zuschuß nach Abs. 3 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats dem Präsidenten mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. Versorgungsempfänger haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.

#### § 20

##### Unterstützungen

Der Präsident kann im Benehmen mit den Vizepräsidenten in besonderen wirtschaftlichen Notfällen einem Abgeordneten einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Abgeordneten und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

### Dritter Abschnitt

#### Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

#### § 21

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

(1) Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 50 vom Hundert gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 vom Hundert des in Satz 1 genannten Einkommens nicht übersteigen.

(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis ruhen neben der Entschädigung nach § 5 und neben der entsprechenden Entschädigung aus der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 30 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 oder der Entschädigung aus der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft des anderen Landes.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 5 übersteigen, höchstens je-

doch in Höhe des Einkommens. Dem Einkommen nach Satz 1 sind Einkommen im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 gleichgestellt.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen, soweit sie 10 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 übersteigen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge aus dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach § 5 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Versorgungsbezüge. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Für die Zeit, für die der Abgeordnete eine Entschädigung als Mitglied des Deutschen Bundestags erhält, wird die Entschädigung nach § 5 nicht gewährt.

(6) Bezieht ein ehemaliger Abgeordneter des Landtags Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung als Mitglied des Deutschen Bundestags oder als Abgeordneter in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 17).

(7) Abs. 1 bis 4 ist nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder entsprechende Leistungen auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden. Bei Anwendung von Abs. 1 bis 4 sind ein Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht zu lassen.

### Vierter Abschnitt

#### Gemeinsame Vorschriften

#### § 22

##### Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Landtag erstmals zum 1. Januar 1980 und danach in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen nach diesem Gesetz.

#### § 23

##### Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Die in den §§ 5, 6 Abs. 1 bis 4 und § 19 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten

Landtags noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Entschädigung nach § 5 und die Aufwandsentschädigung nach § 6 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Hauptausschusses sowie deren gewählte Stellvertreter erhalten die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem ein neugewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(3) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht. Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

(4) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag verliert oder verlieren würde, weil er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 6, § 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Landtagswahlgesetz). Für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt § 15.

(5) Die Entschädigung nach § 5, die Aufwandsentschädigung und Amtsaufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 und 5 und die Leistungen nach §§ 10, 11, 14, 17 und 19 Abs. 3 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Im Fall der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die Leistungen nach §§ 5 und 6 bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neugewählten Landtags entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Abs. 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind.

(7) Die Leistungen nach §§ 10 bis 17 werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

#### § 24

##### Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 5 sowie auf die Aufwandsentschädigung und Amtsaufwandsentschädigung nach § 6 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 6 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 5 ist nur bis zur Hälfte übertragbar.

#### § 25

##### Verwendung im öffentlichen Dienst

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist eine Verwendung im Sinne des § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes.

#### VIERTER TEIL

##### Angehörige des öffentlichen Dienstes im Landtag

##### Erster Abschnitt

##### Wahlvorbereitungsurlaub

#### § 26

##### Wahlvorbereitungsurlaub

Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber oder Ersatzbewerber für die Wahl zum Landtag, zu der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zum Deutschen Bundestag zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahlerforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren. Unberührt bleibt der Anspruch des Beamten auf Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge.

##### Zweiter Abschnitt

##### Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

#### § 27

##### Unvereinbare Ämter

Ein Beamter mit Dienstbezügen kann nicht Mitglied des Landtags sein.

#### § 28

##### Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Landtag gewählten Beamten mit Dienstbezügen — mit Ausnahme der in § 33 aufgeführten Beamten — ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft. Das gilt auch für die Bestimmungen über die Nebentätigkeit. Ausgenommen sind die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 1 bis 3 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Einem in den Landtag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der

Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Abs. 1 von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

#### § 29

##### Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

(2) Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag einen Antrag nach Abs. 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 28 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das fünf- und fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Abs. 1 Satz 3 binnen drei Monaten wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht innerhalb weiterer drei Monate, so ist er entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Landtag Mitglied der Landesregierung gewesen ist.

#### § 30

##### Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 3 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben. Dies gilt auch für die Zeit, in der die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach § 29 Abs. 1 ruhen, bis zur Zurückführung in das frühere Dienstverhältnis.

(2) Wird der Beamte nicht nach § 29 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 3 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Das gleiche gilt für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, wenn der Beamte nicht nach § 29 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach § 29 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten, mit Ausnahme der Probezeit, anzurechnen. Im Laufbahnrecht festgelegte Höchstaltersgrenzen werden um die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag hinausgeschoben.

#### § 31

##### Entlassung

Ein Beamter, der in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Landtags, des Deutschen Bundestags oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes war und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

#### § 32

##### Beförderungsverbot

Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Landtag oder im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

#### § 33

##### Beamte auf Zeit, Wahlbeamte auf Zeit, Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Beamten auf Zeit ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.

(2) Ein Wahlbeamter auf Zeit und ein Beamter, der jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, tritt mit dem Tag der Annahme der Wahl in den Ruhestand.

(3) § 29 gilt nicht für Wahlbeamte auf Zeit.

(4) Abs. 1 bis 3 gilt auch für Wahlbeamte auf Zeit, die ein Mandat im Deutschen Bundestag annehmen.

#### § 34

##### Richter, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes

(1) Die §§ 28 bis 30 gelten für Richter entsprechend.



(2) Die §§ 27 bis 33 gelten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sinngemäß. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

(3) Die §§ 27 bis 33 gelten auch für Mitglieder derjenigen Organe, die geschäftsleitende Aufgaben haben, und für leitende Angestellte von juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Land Hessen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

(4) Leitender Angestellter im Sinne des Abs. 3 ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

## FUNFTER TEIL

### Übergangsregelung, Inkrafttreten

#### § 35

Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) Der auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Hessischen Landtag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 232) in den Ruhestand getretene Beamte, der in den Landtag der neunten Wahlperiode oder in den Landtag einer späteren Wahlperiode gewählt wird, gilt mit dem Tag der Annahme des Mandats, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wieder als in das Beamtenverhältnis unter gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (§ 28 Abs. 1) berufen, sofern er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt. Ansprüche, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich der Anrechnung von Mandatszeiten als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts entstanden sind, bleiben erhalten.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Richter sowie sinngemäß für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

(3) Die in § 33 Abs. 2 genannten Beamten, die auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Hessischen Landtag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 232) in den Ruhestand getreten sind und in den Landtag der neunten Wahlperiode oder in den Landtag einer späteren Wahlperiode gewählt werden, verbleiben auch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand.

#### § 36

Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Ein Abgeordneter, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschieden ist, und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz (AbgEG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ein Abgeordneter, der dem Landtag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört hat und erst nach seinem Inkrafttreten aus dem Landtag ausscheidet, erhält Altersentschädigung nach diesem Gesetz; dabei wird die Zeit der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berücksichtigt, soweit nicht dem Abgeordneten die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

(3) An Stelle der Altersentschädigung nach Abs. 2 werden auf Antrag die nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geleisteten eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung zinslos erstattet. In diesem Fall bleiben die Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Altersentschädigung nach diesem Gesetz unberücksichtigt.

(4) An Stelle der Altersentschädigung nach Abs. 2 erhält ein Abgeordneter, der die Anspruchsvoraussetzungen für ein Ruhegeld nach § 11 AbgEG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllt, für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Ruhegeld nach § 11 AbgEG; für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Altersentschädigung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe gewährt, daß für jedes Jahr der Mitgliedschaft 5 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 gezahlt werden. Die anrechenbaren Zeiten vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen sechzehn Jahre nicht übersteigen. Das gleiche gilt für Hinterbliebene entsprechend.

(5) Der Antrag nach Abs. 3 und 4 ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Präsidenten zu stellen.

(6) An Stelle des Übergangsgeldes nach § 10 erhält ein Abgeordneter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, auf Antrag Übergangsgeld nach § 10 AbgEG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

#### § 37

Versorgungsabfindung

Zeiten der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes werden auf Antrag auf die Zeiten nach § 15 angerechnet. Dies gilt nicht, soweit dem Abge-

ordneten die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

§ 38

Anrechnung  
früherer Versorgungsbezüge

Leistungen nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden nicht in die Anrechnung nach § 21 Abs. 3 und 4 einbezogen.

§ 39

Anrechnung  
von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit die frühere Zeit durch die Gewährung eines Übergangsgeldes bereits abgegolten wurde.

§ 40

Unterstützungen  
für ehemalige Abgeordnete

§ 20 gilt auch für ehemalige Abgeordnete, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausgeschieden sind, und für deren Hinterbliebene.

§ 41

Inkrafttreten, Weitergeltung und  
Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft.

(2) Das Abgeordnetenentschädigungsgesetz gilt in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort für die Abgeordneten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausgeschieden sind, und für die Abgeordneten, die von der Wahlmöglichkeit des § 36 Abs. 4 Gebrauch machen. Für Abgeordnete, die während der achten Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind oder am Ende der achten Wahlperiode ausscheiden, wird die Frist in § 11 Abs. 1 und 2 AbgEG von acht auf sechs Jahre herabgesetzt, sofern sie nicht von der Möglichkeit des § 14 Abs. 2 AbgEG Gebrauch machen. Für Abgeordnete, die sich nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Hessischen Landtag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 232) oder nach § 211 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), in Ruhestand befinden, gelten diese gesetzlichen Bestimmungen fort, sofern sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausgeschieden sind. Im übrigen werden die in Satz 1 und 3 genannten Gesetze und § 211 Abs. 5 HBG aufgehoben.

(3) Das Gesetz zur Sicherung der Mandatsausübung vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 248)<sup>1)</sup> tritt außer Kraft, soweit es die Rechtsstellung der Landtagsabgeordneten betrifft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Mai 1978

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Minister der Finanzen  
Reitz

Der Hessische  
Minister des Innern  
Gries

<sup>1)</sup> GVBl. II 12-9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Bundesjagdgesetz\*)**

**Vom 2. Mai 1978**

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird wie folgt geändert:

1. a) Als neuer § 1 wird eingefügt:

„§ 1

Pflicht zur Hege

In jedem Jagdbezirk sollen ausreichende Flächen für die Anlage von Wildäsungsflächen bereitgestellt werden. Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften.“

- b) Der bisherige § 1 wird § 1 a.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Punkt nach dem Wort „Friedhöfe“ durch ein Komma ersetzt und als Nr. 4 angefügt:

„4. Wildgehege außer Jagdgehgen.“

- b) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „(GVBl. S. 255)“ die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106),“ eingefügt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Raubwild und wilde Kaninchen“ durch die Worte „wilde Kaninchen und Raubwild außer Greifen und Falken“ ersetzt.

- d) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die obere Jagdbehörde kann im Falle des Abs. 2 Nr. 2 im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde auf Antrag nach Anzahl und Zeit beschränkt auch das Fangen, Töten und Aneignen von Graureihern, Möwen, Tauchern, Sägern oder Bläßhühnern gestatten.“

- e) In Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 17 Abs. 1 Nr. 6 Bundesjagdgesetz“ durch die Verweisung auf „§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird gestrichen.  
b) Abs. 2 bis 6 werden Abs. 1 bis 5.  
c) In Abs. 1 werden die Worte „100 Hektar“ durch die Worte „75 Hektar“ ersetzt.

- d) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zuständig ist die obere Jagdbehörde.“

- e) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „200 Hektar“ durch die Worte „150 Hektar“ ersetzt.

- f) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In größeren Eigenjagdbezirken darf für je weitere volle 75 Hektar eine weitere Person jagdausübungsberechtigt sein.“

4. § 6 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), mit Ausnahme der §§ 136, 141 Satz 2 sowie der §§ 141 a und 143 bis 145 gelten entsprechend.“

5. In § 8 Abs. 3 werden nach dem Wort „Änderungen“ die Worte „oder Verlängerungen“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die entgeltliche Jagderlaubnis ist der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nach § 4 Abs. 3 oder § 9 Abs. 1 zulässige Personenzahl insgesamt nicht überschritten wird und die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz erfüllt sind.“

- b) Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Durchführungsvorschriften können die vorübergehende Überlassung der Jagdausübung abweichend regeln.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 4 bis 8.

- d) Im neuen Abs. 5 werden die Worte „den Erlaubnisschein“ durch die Worte „einen Erlaubnisschein“ ersetzt.

- e) Im neuen Abs. 7 Satz 1 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

- f) Im neuen Abs. 8 werden die Worte „von der unteren Jagdbehörde beglaubigten“ gestrichen.

\*) Ändert GVBl. II 87-8

g) Als Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Zuständig für die Eintragung der Jagdfläche in den Jagdschein (§ 11 Abs. 7 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde.“

7. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 8 Abs. 2 zuständige Jagdbehörde kann für die Dauer eines über die Nichtigkeit (§ 11 Abs. 6 Bundesjagdgesetz sowie § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes), die Beanstandung (§ 12 Bundesjagdgesetz) des Pachtvertrages, die Entziehung oder die Versagung des Jagdscheines (§ 13 Bundesjagdgesetz) oder wegen der Abrundung von Jagdflächen (§ 5 Bundesjagdgesetz) anhängigen Verfahrens die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen treffen.“

8. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „gemäß § 11 Abs. 4 Bundesjagdgesetz“ durch die Verweisung „nach § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Jagdbehörde erläßt für die Jägerprüfung und die Falknerprüfung (§ 15 Abs. 5 und 7 Bundesjagdgesetz) Prüfungsordnungen.“

b) Als Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind, sind von der Ablegung der Jägerprüfung befreit, wenn sie den Besitz eines gültigen ausländischen Jagdscheins nachweisen. Diese Befreiung gilt nur in Verbindung mit

1. einer von einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilten Bestätigung, daß die ausländische Jagderlaubnis in der den Gesetzen des Landes entsprechenden Form ausgestellt worden (Legalisation nach § 13 Abs. 4, des Konsulargesetzes vom 11. September 1974, BGBl. I S. 2317), und die Erteilung von einer Bewährung abhängig ist,
2. einer Übersetzung der Jagderlaubnis, sofern diese in einer fremden Sprache abgefaßt ist, in die deutsche Sprache durch einen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder durch einen in dem betreffenden Land amtlich zugelassenen oder vereidigten Übersetzer, dessen Unterschrift

von der in Nr. 1 genannten Auslandsvertretung beglaubigt worden ist.

(4) Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik sind von der Ablegung einer Jägerprüfung befreit, wenn sie einen in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Jagdschein besitzen, sofern der Zeitpunkt der Ausstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder ein Zeugnis über die in ihrer Heimat bestandene Jägerprüfung vorlegen.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 5 bis 7.

10. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführungsvorschriften bestimmen die Voraussetzungen, unter denen Jagdscheine gebührenfrei oder zu ermäßigter Gebühr zu erteilen sind.“

11. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung, Jagdbeschränkungen, Beunruhigen von Wild“**

12. § 18 wird gestrichen.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes, Wildfolge

(1) Krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild (§ 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz), das erlegt wurde, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren oder um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern, ist vom Jagdausübungsberechtigten der unteren Jagdbehörde innerhalb von 24 Stunden zu melden und auf Verlangen zur Untersuchung vorzulegen. Erlegtes Wild, für das ein Abschlußplan besteht, ist auf den Abschluß im laufenden oder nächsten Jagdjahr anzurechnen.

(2) Erlegtes oder verendetes seuchenverdächtiges Wild ist, sofern es nicht zu Untersuchungszwecken benötigt wird, unschädlich zu beseitigen.

(3) Auf fremden Jagdbezirken darf krankgeschossenes Wild nur auf Grund schriftlicher Vereinbarung verfolgt werden (§ 22 a Abs. 2 Bundesjagdgesetz). Jede ausgeübte Wildfolge ist dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke sind verpflichtet, innerhalb von drei Mo-

naten nach der Entstehung neuer Eigenjagdbezirke, nach Neuverpachtungen oder nach Wechsel der Pächter Wildfolgevereinbarungen abzuschließen.

(5) Bei der Wildfolge muß mindestens folgendes vereinbart werden (gesetzliche Wildfolge):

Wechselt ein krankgeschossenes Stück Wild über die Grenze und bleibt in Schuß- und Sichtweite, so ist der Schütze berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters über die Grenze hinweg dem Stück den Fangschuß anzutragen. Kommt das Stück dabei zur Strecke, so gehören die Trophäen dem Erleger und das Wildbret dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten. Im übrigen ist nach Abs. 7 zu verfahren.

(6) In der Wildfolgevereinbarung können weitergehende Regelungen insbesondere über das Mitführen von Waffen über die Grenze vereinbart werden.

(7) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne in Sichtweite jenseits der Grenze zu verenden oder in Schußweite zu bleiben, so hat der Schütze, sofern es in der Wildfolgevereinbarung nicht anders geregelt ist, den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen. Ist der Schütze ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagdausübungsberechtigte, sofern er vom Überwechseln des krankgeschossenen Wildes Kenntnis erlangt, zur Meldung verpflichtet.

(8) Kommt ein übergewechseltes krankes Stück Schalenwild auf einer Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen des Abs. 5 Satz 3. Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze kein Anrecht mehr. Wird die Nachsuche aus zwingenden Gründen unterbrochen, aber unverzüglich wieder aufgenommen, so gilt sie als nicht aufgegeben.

(9) Kommt krankgeschossenes Schalenwild, für das ein Abschlußplan vorgesehen ist (§ 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und § 25 dieses Gesetzes), im Nachbarjagdbezirk zur Strecke, so sind

1. Stücke mit Kopfschmuck auf den Abschlußplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem sie nachweisbar krankgeschossen wurden,

2. Stücke ohne Kopfschmuck auf den Abschlußplan des Jagdbezirks anzurechnen, dem das Wildbret verbleibt, wenn es zum menschlichen Genuß verwertbar ist,

3. Stücke ohne Kopfschmuck, die nicht zum menschlichen Genuß verwertbar sind, auf den Abschlußplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem sie nachweisbar krankgeschossen wurden.

(10) Wildfolge ist ohne Vereinbarung in Gebieten zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Handelt es sich um vollständig eingefriedete Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild dauernd umzäunt sind und keine Einsprünge besitzen, oder um Gebäude, Hofräume und Hausgärten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, so ist die Wildfolge erlaubt, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Das Aneignungsrecht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bleibt unberührt."

14. § 20 wird gestrichen.

15. Die Überschrift „Sechster Abschnitt Jagdbeschränkungen“ wird gestrichen.

16. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Sachliche Verbote

(1) Verboten ist, Treibjagden oder Brackenjagden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes zu veranstalten oder daran teilzunehmen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Das Verbot der Lappjagd nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 Bundesjagdgesetz gilt nicht, wenn das Ablappen entlang von Straßen aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist.

(3) Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz, Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zur Nachtzeit zu erlegen, findet bei Rotwild keine Anwendung

1. in Rotwildgebieten zur Erfüllung des Abschlußplanes für die in diesem freigegebenen Stücke,

2. außerhalb der Rotwildgebiete für den aus Gründen der Landeskultur auf Grund des § 25 Abs. 3 durch Rechtsverordnung festgesetzten Abschluß.

(4) Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Bundesjagdgesetz, Netze, Reusen, Fallkäfige und Fallkästen zu verwenden, gilt nicht im Rahmen der wissenschaftlichen Be-

ringung oder anderer wissenschaftlicher Kennzeichnungen.

(5) Zuständige Behörde für die Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- oder Fallgruben (§ 19 Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde.

(6) Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 10 Bundesjagdgesetz, in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen, gilt nicht für das Erlegen von Schalenwild auf Drückjagden, soweit es zur Erfüllung des Abschusses erforderlich ist.

(7) Zuständige Behörde für die Erlaubnis zum Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte (§ 19 Abs. 1 Nr. 11 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde.

(8) Gift im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 15 Bundesjagdgesetz sind alle chemischen Stoffe, die auf Wild tödlich wirken. Die Durchführungsvorschriften können das Auslegen von Gift, vergifteten oder betäubenden Ködern und Giftbrocken sowie die Verwendung von Giftgasen und dergleichen außerhalb befriedeter Bezirke (§ 6 Satz 1 Bundesjagdgesetz und § 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes) zur Schädlingsbekämpfung regeln.

(9) Die Verwendung von Ultraschallgeräten zur Wildschadensverhütung ist verboten."

17. Als § 23 a wird eingefügt:

„§ 23 a

#### Beunruhigen von Wild

Den zur wissenschaftlichen Kennzeichnung Berechtigten ist es mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten gestattet, entgegen dem Verbot des § 19 a Bundesjagdgesetz, Wild an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten aufzusuchen. Die Durchführungsvorschriften können die Erteilung von weiteren Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Wildarten regeln."

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „obersten Jagdbehörde“ die Worte „von Amts wegen oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „Ruhens der Jagd“ die Worte „auf bestimmte Wildarten“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Brutzeit“ die Worte „oder während des Durchzuges und der Überwinterung von Federwild“ eingefügt.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Als Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Die oberste Jagdbehörde kann aus Gründen der Landeskultur und zur Erreichung einer angemessenen Wilddichte nach Anhörung des Landesjagdrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der von der zuständigen Jagdbehörde bestätigte oder festgesetzte Abschub in bestimmten Gebieten und für eine bestimmte Zeit zu erhöhen ist. In der Rechtsverordnung können weitere Auflagen erteilt werden.

(3) Der Abschub außerhalb der Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete wird nach Anhörung des Landesjagdrates durch Rechtsverordnung festgesetzt."

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 4 bis 7.

- c) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften; sie können weitere körperliche Nachweise (§ 21 Abs. 2 Satz 7 Bundesjagdgesetz) vorschreiben.

- d) Im neuen Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „(§ 21 Abs. 2 Satz 4 Bundesjagdgesetz)“ durch die Verweisung „(§ 21 Abs. 2 Satz 6 Bundesjagdgesetz)“ ersetzt.

- e) Als Abs. 8 bis 10 werden angefügt:

„(8) Zuständige Behörde für das Verbot des Abschusses von Wild (§ 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde.

(9) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Genehmigung zum Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte oder zum Ausnehmen von Gelegen (§ 22 Abs. 4 Satz 3 und 5 Bundesjagdgesetz) ist die obere Jagdbehörde. Sie entscheidet im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(10) Setz- und Brutzeiten im Sinne des § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz sind

für Haarwild die Zeit vom 1. März bis 15. Juni,

für Tauben die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni,

für sonstiges Federwild die Zeit vom 1. April bis 15. Juli."

20. Nach der Überschrift „Siebenter Abschnitt Jagdschutz“ werden als §§ 25 a und 25 b eingefügt:

„§ 25 a

#### Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfaßt auch den Schutz bestandsbedrohter Wildarten

sowie den Schutz des Wildes vor Raubwild und anderen jagdschädlichen Tierarten.

§ 25 b

Wildseuchen

Zuständige Behörde zur Entgegennahme der Anzeige einer Wildseuche und zum Erlaß von Anweisungen zur Bekämpfung einer Wildseuche (§ 24 Bundesjagdgesetz) ist die untere Jagdbehörde."

21. § 27 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Jagdaufseher fachlich geeignet ist und Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit nicht bestehen; das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften."

22. In § 28 werden in der Überschrift die Worte „und Schadwildabschuß“ gestrichen.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Aussetzen von Wild“ wird durch die Worte „Sonstige Beschränkungen in der Hege“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) In Abs. 1 werden die Worte „jagdbaren Tieren“ durch die Worte „Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen,“ ersetzt.

- d) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wildfütterung in der freien Wildbahn ist grundsätzlich nur in Notzeiten (§ 21 Abs. 1) gestattet. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober ist sie verboten. Ausgenommen hiervon sind Ablenkungsmaßnahmen ohne Jagdausübung für Schwarzwild und Fasanen zur Vorbeugung gegen Wildschäden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni. Bei Nachweis von starken Wildschäden kann die untere Jagdbehörde für einzelne Jagdbezirke auf Antrag Ablenkungsmaßnahmen über diesen Zeitraum hinaus befristet zulassen. In Verbindung mit diesen Ablenkungsmaßnahmen ist die Ausübung der Jagd unzulässig. Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften.“

24. In § 32 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Erforderlichenfalls sind mehrere Schätzer und Stellvertreter zu bestellen.“

25. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Wildhandel, Aufnehmen, Pflege und Aufzucht von Wild

Die Durchführungsvorschriften regeln

1. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher,

2. das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib.

Sie können weiter bestimmen, daß für die Ausgabe von Ursprungszeichen, das Anbringen von Plomben an Wildbret und für das Abstempeln von Wildhandelsbüchern Gebühren erhoben werden."

26. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Forsten“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Untere Jagdbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“

d) Abs. 4 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6.

f) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) In Staatsforsten und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Lande Hessen zusteht, werden die auf Grund des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes den Jagdbehörden zustehenden Befugnisse und Aufgaben von den zuständigen Forstbehörden wahrgenommen. Das Nähere regeln die Durchführungsvorschriften.“

27. § 39 wird gestrichen.

28. § 40 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

29. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Anzeige nach § 8 Abs. 2 oder 3 nicht fristgemäß erstattet,
2. entgegen § 10 Abs. 8 verbotswidrig Möweneier oder Abwurfstangen sammelt,
3. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 die Aufforderung der Jagdbehörde zum Jagdscheinnachweis nicht fristgemäß erfüllt,
4. bei Benutzung des Jägernotweges der Vorschrift des § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. unbefugt Jagdeinrichtungen im Sinne des § 17 Abs. 1 betritt oder benutzt oder mutwillig das Wild oder die Jagdausübung stört,

6. die Pflicht zur unschädlichen Beseitigung von erlegtem oder verendetem seuchenverdächtigem Wild nach § 19 Abs. 2 verletzt,
7. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht für ausreichende Wildfütterung sorgt,
8. entgegen § 22 Abs. 1 bei der Jagdausübung brauchbare Jagdhunde nicht verwendet oder als Jagdleiter nicht dafür sorgt, daß bei Gesellschaftsjagden brauchbare Jagdhunde in ausreichender Zahl verwendet werden,
9. entgegen § 22 Abs. 2 trotz Anordnung der Jagdbehörde die Pflicht zur Jagdhundhaltung nicht erfüllt,
10. entgegen § 23 Abs. 1 die Jagd in verbotener Weise ausübt oder den auf Grund des § 23 Abs. 8 Satz 2 oder des § 24 Abs. 2 erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweisen,
11. entgegen § 23 Abs. 9 Ultraschallgeräte zur Wildschadensverhütung verwendet,
12. entgegen § 27 Abs. 2 der Anordnung der Jagdbehörde zur Bestellung von Jagdschutzberechtigten nicht nachkommt,
13. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 2 in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober in der freien Wildbahn füttert,
14. einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber eine unrichtige Angabe über seine Person macht oder trotz Aufforderung die Angabe verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Ablieferungs- oder Anzeigepflicht nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 den entgeltlichen Erlaubnisschein der unteren Jagdbehörde nicht zur Genehmigung vorlegt,
3. entgegen § 10 Abs. 5 als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten und ohne einen Erlaubnisschein bei sich zu führen die Jagd ausübt oder sich weigert, den Erlaubnisschein auf Verlangen einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person vorzuweisen oder einer auf Grund des § 10 Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschrift zuwider-

handelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,

4. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 der Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder das erlegte Wild nicht oder nicht rechtzeitig zur Untersuchung vorlegt,
5. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1 unbefugt Wildfolge ausübt oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 es unterläßt, ausgeübte Wildfolge rechtzeitig mitzuteilen,
6. entgegen § 19 Abs. 7 Satz 2 das Überwecheln krankgeschossenen Schalenwildes nicht unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirkes oder dessen Vertreter mitteilt,
7. entgegen § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 die vorgeschriebene Abschußliste nicht oder nicht vollständig führt oder in der Abschußliste unrichtige Angaben macht oder die Abschußliste oder den Kopfschmuck des erlegten Schalenwildes auf Verlangen der unteren Jagdbehörde nicht vorlegt oder die vorgeschriebene Abschußmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder einer auf Grund des § 25 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 3 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist oder einer auf Grund des § 25 Abs. 7 erlassenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
8. Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt,
9. ohne die nach § 29 Abs. 1 erforderliche schriftliche Genehmigung der Jagdbehörde Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, aussetzt,
10. einer auf Grund des § 45 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden. Neben einer Geldbuße können die Entziehung des Jagdscheines und eine Sperrfrist für die Erteilung eines Jagdscheines angeordnet werden. Ist der Täter nicht Inhaber eines Jagdscheines, so wird nur die Sperrfrist angeordnet.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 5 Bundesjagdgesetz



handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund des § 35 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf § 39 Abs. 2 Nr. 5 Bundesjagdgesetz verweisen.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 sowie nach § 39 Bundesjagdgesetz ist die untere Jagdbehörde.

(6) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt kann, soweit bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf ihre Häufigkeit und Gleichartigkeit eine gleichmäßige Behandlung angezeigt ist, in Verwaltungsvorschriften

1. näher bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Verwarnung erteilt, in welcher Höhe das Verwarnungsgeld nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erhoben werden soll und
2. die Höhe der Geldbuße durch Richtwerte für gleichgelagerte Zuwiderhandlungen allgemein festlegen."

30. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Einziehung

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

31. § 44 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

32. In § 45 wird das Wort „Forsten“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

Artikel 2

Bei bisher bestehenden Jagdbezirken und laufenden Pachtverträgen sind Wildfolgevereinbarungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen.

Artikel 3

Verweisungen in Durchführungsvorschriften zu dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz auf Vorschriften, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2841) oder dieses Gesetzes außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesjagdgesetzes oder des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz.

Artikel 4

Die Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. März 1951 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

Artikel 5

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Abschnitt- und Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Mai 1978

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Minister für Landwirtschaft  
und Umwelt  
Görlach

<sup>1)</sup> GVBl. II 87-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Viehseuchengesetz<sup>1)</sup>**

Vom 2. Mai 1978

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 werden gestrichen.
2. In § 1 a erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung werden Bienenseuchensachverständige zur Hilfeleistung bei der Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen beigeordnet.

(2) Die Bienenseuchensachverständigen werden durch die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung auf Vorschlag der Bienenzüchterverbände bestellt.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten auch für das Verwaltungsverfahren bei Anordnungen nach dem Viehseuchengesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

4. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einem Tierarzt, der Beamter des Landes Hessen ist, als Vorsitzendem,“.

5. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen und durch das Wahrnehmen von Aufgaben außerhalb von Sitzungen entstehen, werden ihnen nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Landesbeamten der Reisekostenstufe I vergütet. Der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung. Soweit die Mitglieder des Vorstandes oder

im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertreter nicht Landesbedienstete sind, erhalten sie für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein Sitzungstagegeld und, wenn sie außerhalb von Sitzungen im Auftrag des Vorstandes ausschließlich Interessen der Tierseuchenkasse wahrnehmen, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungstagegeldes. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungstagegeldes setzt der für das Veterinärwesen zuständige Minister fest.“

6. In § 5 Abs. 1 wird der Punkt nach Nr. 4 durch ein Komma ersetzt und als Nr. 5 angefügt:

„5. Erlaß, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung.“.

7. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „nach dem Verenden“ gestrichen.

8. In § 13 Abs. 3 werden nach dem Wort „Bestände“ ein Komma und die Worte „dem Alter oder Gewicht der Tiere“ eingefügt.

9. Dem § 13 Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Zur Deckung von Fehlbeträgen bei einzelnen Tierarten können auf Grund eines Vorstandsbeschlusses vorübergehend Beiträge oder Rücklagen anderer Tierarten verwendet werden.“

10. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Worte „oder Beihilfe“ eingefügt und das Wort „Entschädigungsfalles“ durch die Worte „Entschädigungs- oder Beihilfefalles“ ersetzt.

11. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten einer besonderen Untersuchung oder Nachprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3.“.

12. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung, Untersuchung oder Überwachung nach § 16, § 17 Nr. 1 und 7 oder § 17 e des Viehseuchengesetzes fallen dem Unternehmer zur Last. Neben dem Unternehmer haften auch die Eigentümer oder Besitzer der von der Beaufsich-

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 356-41

tigung, Untersuchung oder Überwachung betroffenen Tiere oder Mittel anteilig für die Zahlung der Kosten.“

**Artikel 2**

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessi-

sche Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz in neuer Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Mai 1978

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Minister für Landwirtschaft  
und Umwelt  
Görlach

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches  
und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts\*)**

**Vom 2. Mai 1978**

**Inhaltsübersicht**

Erster Abschnitt:	Berater im Sinne des § 218 b Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. b des Strafgesetzbuches
§ 1	Voraussetzungen der Anerkennung
§ 2	Anerkennung von Beratungsstellen und Ärzten
§ 3	Pflichten der Berater
§ 4	Überwachung, Statistik
§ 5	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
§ 6	Bekanntmachung, Listenführung
Zweiter Abschnitt:	Einrichtungen im Sinne des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts
§ 7	Voraussetzungen für die Zulassung
§ 8	Zuständigkeit für die Zulassung
§ 9	Rücknahme und Widerruf der Zulassung
§ 10	Bekanntmachung, Listenführung
§ 11	Bußgeldbehörde
Dritter Abschnitt:	Sonstige Vorschriften
§ 12	Untersagung nach § 219 Abs. 2 des Strafgesetzbuches
§ 13	Schwangerschaftsabbrüche in Krankenhäusern
§ 14	Beratung nach Schwangerschaftsabbruch
§ 15	Aufhebung von Vorschriften, Übergangsregelung
§ 16	Inkrafttreten

\*) GVBl. II 350-49

Erster Abschnitt

**Berater im Sinne des § 218 b Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. b des Strafgesetzbuches**

§ 1

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Die Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches darf nur anerkannt werden, wenn sichergestellt ist, daß ein graduiertes Sozialarbeiter oder eine Person mit gleichwertiger Ausbildung die Beratung durchführt, die durch entsprechende berufliche Tätigkeit und Fortbildung über angemessene Kenntnisse der öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder sowie über gründliche Erfahrung in der Sozial- und Konfliktberatung Schwangerer verfügt. Im Bedarfsfall soll gewährleistet sein, daß ein Arzt oder ein Psychologe mit wissenschaftlicher Abschlußprüfung zu der Beratung hinzugezogen werden kann.

(2) Als Berater nach § 218 b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Strafgesetzbuches darf ein Arzt nur anerkannt werden, wenn er

1. an wenigstens einer ganztägigen Informationsveranstaltung der Landesärztekammer Hessen oder eines Trägers anerkannter Beratungsstellen über die soziale Beratung nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches teilgenommen hat oder
2. mindestens drei Monate lang als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle mit der sozialen Beratung im Sinne des § 218 b Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches betraut war.

§ 2

Anerkennung von Beratungsstellen und Ärzten

(1) Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Beratungsstelle oder auf Antrag des Arztes die zuständige Stelle.

(2) Zuständig für die Anerkennung von Beratungsstellen ist der Regierungspräsident, in dessen Bereich die Beratungsstelle ihren Sitz hat.

(3) Innerhalb ihres örtlichen und sachlichen Wirkungskreises können auch Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, zu deren gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben die Beratung von Schwangeren, die Familien-, Ehe- oder Sexualberatung gehören, eigene Einrichtungen oder solche ihnen zugehöriger Träger als Beratungsstellen anerkennen.

(4) Zuständig für die Anerkennung von beratenden Ärzten ist die Landesärztekammer Hessen.

§ 3

Pflichten der Berater

(1) Die Beratung der Schwangeren hat die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder, insbesondere solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, zum Gegenstand.

(2) Die Beratung hat in persönlicher Anwesenheit der Schwangeren zu erfolgen. Sie ist der Schwangeren oder mit ihrer Zustimmung einem von ihr benannten Arzt auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Die Beratung und die darüber ausgestellte Bescheinigung ist unentgeltlich.

(3) Anerkannte Beratungsstellen müssen unter einer festen Anschrift zur Beratung geeignete Räume unterhalten und über die erforderliche Einrichtung verfügen. Sie haben in diesen Räumen regelmäßig Sprechstunden abzuhalten und sicherzustellen, daß sie telefonisch erreichbar sind.

(4) Der Träger einer anerkannten Beratungsstelle hat die Mitglieder und Beauftragten der Beratungsstelle sowie deren berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit sowie über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu unterrichten und sie auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht hinzuweisen. Die Ratsuchenden sollen über die Schweigepflicht der Berater unterrichtet werden.

§ 4

Überwachung, Statistik

(1) Die Beratungsstellen werden von dem Regierungspräsidenten, die beratenden Ärzte von der Landesärztekammer Hessen daraufhin überwacht, ob die für die Beratung geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Die Beratungsstellen haben jährlich in Form eines schriftlichen Berichtes dem Regierungspräsidenten Auskunft über die Zahl der Beratungen sowie über Alter, Familienstand, Wohnsitz und Nationalität der Beratenden, jedoch ohne Namensnennung, zu geben.

§ 5

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen nicht gegeben war.

(2) Sie kann von der anerkennenden Stelle ferner widerrufen werden, wenn

1. auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt wäre,

2. die Beratungsstelle oder der Arzt den Pflichten nach § 3 schuldhaft nicht nachkommt,
3. die Beratungsstelle oder der Arzt die Beratung wiederholt nur unzureichend durchführt.

(3) Hat eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eine Beratungsstelle nach § 2 Abs. 3 anerkannt, so ist die Anerkennung zu widerrufen, wenn die anerkennende Stelle aufgelöst wird. Zuständig für den Widerruf ist der Regierungspräsident.

#### § 6

##### Bekanntmachung, Listenführung

(1) Anerkennungen von Beratungsstellen und von Ärzten sowie Rücknahme und Widerruf sind von den Regierungspräsidenten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben. Die übrigen anerkennenden Stellen sind verpflichtet, dem Regierungspräsidenten, in dessen Bereich die anerkannte Beratungsstelle ihren Sitz hat oder der anerkannte Arzt seinen Beruf ausübt, die dazu erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die anerkannten Beratungsstellen, die Ärzte, die als Mitglieder einer anerkannten Beratungsstelle mit der Beratung im Sinne des § 218 b Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches betraut sind, und die anerkannten Ärzte werden in einem von der Landesärztekammer Hessen zu führenden Verzeichnis aufgenommen, das jährlich im amtlichen Verkündungsblatt der Landesärztekammer zu veröffentlichen ist.

#### Zweiter Abschnitt

##### Einrichtungen im Sinne des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

#### § 7

##### Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Zulassung einer Einrichtung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213), setzt voraus, daß die Einrichtung unter ärztlicher Leitung steht, mit fachlich geeignetem Personal besetzt ist und über die erforderliche Ausstattung verfügt. Die ärztliche Beratung und Überwachung der Schwangeren auch nach dem Eingriff sowie eine etwa notwendige stationäre Nachbehandlung müssen sichergestellt sein.

(2) Der Sozialminister erläßt Richtlinien über die Voraussetzungen für die Zulassung.

#### § 8

##### Zuständigkeit für die Zulassung

Zuständige Behörde für die Zulassung einer Einrichtung im Sinne des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des

Strafrechts ist der Regierungspräsident, in dessen Bereich die Einrichtung betrieben werden soll. Vor der Entscheidung sind das örtlich zuständige Gesundheitsamt und die Landesärztekammer Hessen zu hören.

#### § 9

##### Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.

(2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen eine Versagung der Zulassung berechtigt wäre,
2. Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, daß Schwangerschaftsabbrüche nicht unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt werden oder dem Leiter der Einrichtung die erforderliche Zuverlässigkeit mangelt.

#### § 10

##### Bekanntmachung, Listenführung

Die Vorschriften des § 6 über die Bekanntmachung der Anerkennungen, der Rücknahme und des Widerrufs sowie die Führung eines Verzeichnisses durch die Landesärztekammer Hessen finden entsprechende Anwendung.

#### § 11

##### Bußgeldbehörde

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 3 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts ist der Regierungspräsident.

#### Dritter Abschnitt

##### Sonstige Vorschriften

#### § 12

##### Untersagung nach § 219 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

Zuständige Behörde für die Untersagung nach § 219 Abs. 2 des Strafgesetzbuches ist der Regierungspräsident. Vor der Entscheidung soll er die Landesärztekammer Hessen hören. Die Untersagung ist im amtlichen Verkündungsblatt der Landesärztekammer Hessen bekanntzumachen.

#### § 13

##### Schwangerschaftsabbrüche in Krankenhäusern

Die Klinika der Universitäten des Landes haben unbeschadet ihrer Aufgaben in der Krankenversorgung und Geburtshilfe sowie in Forschung und Lehre einen angemessenen Teil der gynäkologischen Betten für Schwangerschaftsabbrüche bereitzustellen.

§ 14

Beratung

nach Schwangerschaftsabbruch

Nach dem Abbruch der Schwangerschaft ist der Patientin, bevor sie aus dem Krankenhaus oder der zugelassenen Einrichtung im Sinne des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts entlassen wird, Gelegenheit zu geben, sich von einem Arzt über die für sie geeigneten Methoden der Empfangnisregelung beraten zu lassen.

§ 15

Aufhebung von Vorschriften,  
Übergangsregelung

(1) Die Richtlinien über die vorläufige Anerkennung von Beratern im Sinne

des § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) vom 22. Juni 1976 (StAnz. S. 1278) werden aufgehoben.

(2) Die bisher erteilten Anerkennungen gelten bis zur Entscheidung über einen neuen Antrag auf Anerkennung fort, längstens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Mai 1978

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Sozialminister  
Clauss